

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Knappensee

Abwasserbeseitigungssatzung – AbwBesS –

Aufgrund der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. s. 301) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23. Februar 1993 A(SächsGVBl. S. 201) hat der Gemeinderat der Gemeinde Knappensee am 05.11.2002 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 07.05.1998 beschlossen:

1. § 2 Abs. 2 Satz 3:

„Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze – einschließlich des Prüfschachtes bis maximal 1 m auf dem Grundstück – (Anschlußkanäle im Sinne von § 11).“

Begründung: Klarstellung der bisherigen (gewollten) Praxis.

2. § 12 Abs. 2 Satz 1:

Im Satz 1 wird das Wort „Herstellung“ gestrichen.

Begründung: Klarstellung der bisherigen (gewollten) Praxis

3. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Knappensee

Knappensee, den 06.11.2002

Krautschick
Krautschick
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Hinweis auf die Fristen zur Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

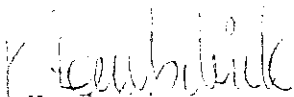
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Knappensee-Warthia, den 12.11.2002


Kermit Schick
Bürgermeisterin